

Hausdurchsuchungen in Unternehmen



Dr. iur. Diego R. Gfeller
Peyer Partner Rechtsanwälte*

Er berät und vertritt Firmen und Privatpersonen in allen Bereichen des Strafrechts und des Privatrechts. Er ist Habilitant an der Universität Freiburg.



lic. iur. Adrian Bigler
Rechtskraft Advokatur & Business Coaching

Er berät und vertritt Firmen und Privatpersonen in allen Bereichen des Strafrechts und des Privatrechts.

* S. 270

Szenario

Folgendes fiktives Szenario, das ein Manager eines Unternehmens antreffen könnte: Morgens um 8.00 Uhr erscheint unangemeldet ein Dutzend uniformierte Polizeibeamte am Firmensitz. Man hält der Empfangsdame einen Durchsuchungsbefehl vor und wünscht, mit dem Chef zu sprechen. Als ein Mitglied der Geschäftsleitung erscheint und fragt, was das soll, teilt man diesem mit, dass sämtliche Mitarbeiter die Arbeit einstellen müssen. Die Polizeifunktionäre verteilen sich im Unternehmen und befehlen, es dürfe an der Informatik nichts mehr gemacht werden.

Der Geschäftsleiter erhält eine Kopie des Durchsuchungsbefehls. Dort liest er, dass die Polizei angehalten ist, in sämtlichen Räumlichkeiten nach Unterlagen und Datenträgern zu suchen (und diese Beweismittel allenfalls sicherzustellen) in denen fallrelevante Informationen zu finden sein könnten.

Was in einer solchen Situation zu tun ist, wird nachfolgend erörtert.

Wie kann es dazu kommen?

«Was ist hier eigentlich los?», fragt sich der Geschäftsführer dicht gefolgt von: «Dürfen die das bzw. was dürfen die eigentlich?»

Hausdurchsuchungen in Unternehmen können verschiedene Ursachen haben. Einerseits ist es möglich, dass gegen das Unternehmen selbst ermittelt wird, bspw. wegen Steuerdelikten oder Kartellabsprachen. Sodann sind auch Untersuchungen denkbar, wenn gegen einzelne oder mehrere Mitarbeiter eine Strafuntersuchung geführt wird. Hausdurchsuchungen sind aber auch möglich, wenn es um Delikte von Aussenstehenden geht und im Unternehmen sachdienliche Beweise vermutet werden.

Bei den Anzeigerstattem kann es sich bspw. um Konkurrenten handeln (z.B. wegen Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Auch ehemalige und aktuelle Mitarbeiter kommen als Anzeigerstatte infrage. Manchmal liegen die Ursachen aber auch in anderen Verfahren, die den Verdacht erstmals auf ein Unternehmen gelenkt haben. Auch Medienberichte können die Staatsanwaltschaft zum Handeln veranlassen haben.

Voraussetzungen für Hausdurchsuchungen

Durchsuchungen dienen dem Auffinden oder Sicherstellen von Beweismitteln, Vermögenswerten oder Personen im Interesse der Strafverfolgung.

Bei Hausdurchsuchungen in Wirtschaftsunternehmen steht die *Beweismittelbeschaffung* im Vordergrund. Nur wenn die Erwartung besteht, dass im Unternehmen Beweismittel, Vermögenswerte oder gesuchte Personen gefunden werden, darf eine Hausdurchsuchung angeordnet werden.

Ferner wird ein *hinreichender Tatverdacht* verlangt. Ein strafprozessualer Tatverdacht entsteht, wenn die Strafverfolgungsbehörden basierend auf konkreten Anhaltspunkten zum (provisorischen) Schluss gelangen, eine Person könnte ein Delikt verübt haben.

Durchsuchungsbefehl

Der Durchsuchungsbefehl ist ein von der untersuchenden Behörde ausgestelltes Schriftstück, das meist folgenden Inhalt umfasst:

- Bezeichnung des Beschuldigten (gegen den die Strafuntersuchung geführt wird)
- Sachverhalt und Tatverdacht
- Bezeichnung des Suchortes
- Bezeichnung des Zwecks der Durchsuchung

Diese Informationen helfen dem Manager bei der ersten Einordnung. *Er sollte bei einer Hausdurchsuchung stets auf die Aushändigung des Durchsuchungsbefehls bestehen.*

Durch die Darstellung des zu untersuchenden Sachverhaltes erfährt er, wem man was vorwirft. **Wichtig: Die Polizei muss darüber orientieren, welche Person verdächtigt wird und was diese Person getan haben soll. Der Verantwortliche des Unternehmens muss auf dieser Information bestehen.**

Diese Informationen sind von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Bezeichnung der beschuldigten Person und des zu untersuchenden Deliktes kann schon zu bedeutsamen Weichenstellungen führen. So ist es durchaus denkbar und in der Praxis

nicht selten, dass sich hier schon erste *Interessenkonflikte* auf tun. Dies namentlich bei Delikten von Mitarbeitern (inkl. Führungspersonen) und/oder (Allein- oder Mehrheits-)Aktionären zum Nachteil des Unternehmens.

Die weiteren Angaben helfen dem Verantwortlichen dabei, mit dem Rechtsanwalt die *Verteidigungsstrategie* zu erstellen oder anzupassen, die Ermittlungen zu überwachen, aber allenfalls auch zu unterstützen.

Mitwirkungspflicht?

Unabhängig davon, wer im Fokus der Strafverfolgungsbehörden ist, darf die eigentliche *Hausdurchsuchung nicht gestört werden*. Das heisst, man darf die Beamten weder ausschliessen noch sonst wie bei ihrer Arbeit behindern. Auch das Zerstören von gesuchten Unterlagen ist unzulässig und unter Umständen sogar strafbar.

Je nachdem, gegen wen sich die Untersuchung richtet, besteht keine Pflicht zur Mitwirkung. *Wer einer Straftat beschuldigt wird, muss nicht an der Ermittlung mitwirken.*

Die Mitwirkung an der Hausdurchsuchung kann aber durchaus *im Sinne des Unternehmens* sein. Werden bspw. klar umschriebene Dokumente gesucht, können diese allenfalls mit wenigen Handgriffen zur Verfügung gestellt werden. Wird die Mitwirkung hingegen verweigert, drohen mühsame Suchaktionen, während deren der Betrieb stillsteht, oder es werden ganze Regale voller Unterlagen sichergestellt. Noch unangenehmer ist es, wenn die *gesamte Informatik sichergestellt* wird. Dann ist an einen geordneten Betrieb längerfristig nicht mehr zu denken; je nach Branche steht sogar das ganze Unternehmen still.

Was kann getan werden?

Weil kein Unternehmen vor Hausdurchsuchungen gefeit ist, ist es zentral, dass die Abläufe und Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Idealerweise sind die *Zuständigkeiten firmenintern* bereits im Voraus *klar geregelt*. Und zwar gerade

auch für eine solche hektische Situation. Wenn nicht, ist umgehend eine Person zu definieren, welche für einen geregelten Ablauf besorgt sein soll. Idealerweise handelt es sich hierbei um ein Mitglied des obersten Führungsgremiums resp. einen Verantwortlichen des internen Rechtsdienstes.

Wie schon erwähnt, können sich in solchen Situationen sehr schnell Interessenskonflikte auftun. Darauf ist bei der Bezeichnung der Zuständigkeiten unbedingt zu achten. Es soll niemand die Verantwortung übernehmen, der als beschuldigte Person in das Verfahren involviert ist.

Die zuständige Person soll zu Beginn der Durchsuchung umgehend mit dem *internen Rechtsdienst* oder dem *Firmenanwalt* Kontakt aufnehmen. Sind weder der Firmenanwalt noch der Rechtsdienst verfügbar, ist umgehend der örtliche *Anwalts-Pikett-Dienst* anzurufen. Im Kanton Zürich haben rund um die Uhr mehrere Anwälte Pikett-Dienst und sind unter der Nummer *044 201 00 10* erreichbar. Es handelt sich hierbei meist um erfahrene Strafverteidiger. Ein Manager sollte sich nicht scheuen, einen Anwalt beizuziehen. Fehler, die am Anfang eines Verfahrens gemacht werden, können nachträglich kaum mehr korrigiert werden.

Sicherstellungen

Jene Gegenstände, Dokumente und Datenträger, welche von den Strafverfolgungsbehörden allenfalls benötigt werden, können sogleich mitgenommen werden. Man spricht dabei in der Fachsprache von einer Sicherstellung. Die Beamten erstellen eine sogenannte Sicherstellungsliste, in der alle sichergestellten Gegenstände aufgeführt werden. *Die Sicherstellungsliste ist unbedingt zu kontrollieren. Fehlen darauf irgendwelche Gegenstände oder Dokumente oder hat es andere Fehler, muss interveniert werden. Ausserdem soll man sich eine Kopie der Sicherstellungsliste aushängigen lassen.*

Im Zweifel: Siegelung!

Was bei Hausdurchsuchungen häufig untergeht, ist das Siegelungsrecht. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges Instrument zum Schutz der Geheim- und

Privatsphäre. Wird nämlich die *Siegelung* verlangt, *dürfen die Strafverfolgungsbehörden die gesiegelten Aufzeichnungen erst dann einsehen, wenn sie von einem Gericht dazu ermächtigt wurden.*

Die Siegelung zu verlangen, ist denkbar einfach. Man erklärt gegenüber dem verantwortlichen Polizeifunktionär: *«Ich verlange die Siegelung sämtlicher Dokumente und Datenträger.»* Zudem ist *auf der Sicherstellungsliste ein entsprechender Vermerk anzubringen*. In der Regel hat es sogar ein kleines Kästchen, das angekreuzt werden kann.

Wichtig: *Das Siegelungsgesuch muss umgehend gestellt werden.* Nachträglich gestellte Siegelungsbegehren können unter Umständen abgewiesen werden. Im Nachhinein, d.h. nach reiflicher Überlegung der Strategie, kann immer noch erwohgen werden, auf die Siegelung zu verzichten.

Falls die Strafverfolgungsbehörden die Aufzeichnungen einsehen wollen, müssen diese innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch stellen. Andernfalls sind die sichergestellten Unterlagen und Datenträger wieder herauszugeben.

Wir raten allen Managern und juristischen Personen in jedem Fall (also auch dann, wenn sich das Strafverfahren nicht gegen das Unternehmen, sondern bspw. gegen Mitarbeiter oder Dritte richtet), *die Siegelung zu verlangen.* Damit kann zwar die Sicherstellung nicht verhindert werden. Man erhält aber wertvolle Zeit und allenfalls auch Informationen, welche für den bevorstehenden Prozess von Bedeutung sein könnten. Zudem können sensitive Informationen (z.B. Betriebsgeheimnisse), welche für das Strafverfahren nicht von Bedeutung sind, geschützt werden. Auch die Korrespondenz mit externen Anwälten (z.B. in Steuerbelangen) kann so vor dem Zugriff durch die Polizei geschützt werden (Stichwort Anwaltsgeheimnis, mehr dazu nachfolgend).

Nach dem ersten Schock der Hausdurchsuchung kann mit dem internen Rechtsdienst oder dem externen Rechtsanwalt die Strategie in Ruhe definiert, hinterfragt und evtl. auch angepasst werden.

Notfallplan erstellen

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass *kein Unternehmen vor einer Hausdurchsuchung gefeit* ist. Natürlich sind aber einige Unternehmen eher im Fokus als andere.

Wenn ein Manager befürchtet, dass ein Strafverfahren droht (bspw. aufgrund von Medienberichten oder Äusserungen von Mitarbeitern oder Dritten), sollte er sich *umgehend anwaltlich beraten lassen*. Damit er nicht ins offene Messer einer Strafuntersuchung läuft, ist es notwendig, eine Strategie respektive einen Notfallplan zu haben.

Es kommt immer wieder vor, dass sich Unternehmen bzw. deren Manager im Vorfeld zu kritischen Geschäftsentscheidungen die Frage stellen, ob diese illegal sein könnten. Werden solche Fragen intern diskutiert, bspw. mit dem firmeninternen Rechtsdienst, so können damit zusammenhängende Aufzeichnungen (bspw. interne Memos oder schriftliche Bedenken von Mitarbeitern), welche dies belegen, zentrale belastende Beweismittel sein.

Wir raten deshalb dazu, dass solche heiklen Fragen unbedingt von externen Anwälten abgeklärt werden und diesbezügliche Korrespondenz separat unter Verschluss gehalten wird. Dies aus folgendem Grund: Interne Memos oder Mails dürfen von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden. *Die Korrespondenz mit unabhängigen Anwälten unterliegt hingegen dem Anwaltsgeheimnis* und darf somit keinen Eingang ins Verfahren finden. Wird bspw. ein Ordner mit Anwaltskorrespondenz sichergestellt, kann mittels Siegelung die Aussonderung dieser Dokumente bewerkstelligt werden. Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass auch «gelöschte» elektronische Daten regelmässig wiederhergestellt werden können. Auch diesbezüglich ist im Rahmen der *Strategiebesprechung mit dem externen Rechtsanwalt vorgängig* ein Notfallplan zu definieren.

Ein Manager sollte sich aber stets bewusst sein, dass das Beschlagnahmeverbot nicht gilt, wenn dem (externen) Anwalt ebenfalls der Prozess

gemacht werden soll (z.B. weil er als Täter oder Gehilfe zu einer Tat infrage kommt). Diesfalls darf dieser Anwalt die Verteidigung des Managers oder die Vertretung der Gesellschaft auch nicht übernehmen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach einer Hausdurchsuchung wesentliche Unterlagen oder sogar die gesamte Informatikstruktur fehlt. Dies kann zu existenziellen Krisen führen. Ein Manager sollte deshalb darum besorgt sein, dass er auch für ein solches Szenario über einen «Plan B» (Stichwort business continuity plan) verfügt.

Kernaussagen

- Notfallplan vorbereiten und interne Zuständigkeit definieren
 - Umgehend einen Anwalt bestellen – bei heiklen Fragen sind externe Anwälte dem internen Rechtsdienst vorzuziehen
 - Durchsuchungsbefehl und die Sicherstellungsliste kritisch durchlesen und eine Kopie verlangen
 - Die Siegelung sämtlicher Dokumente und Datenträger verlangen
-

Das Handbuch für erfolgreiche Manager.

Mit Experten-Wissen zu brisanten Themen wie Steuern, Compliance, Aktienrecht, M&A, Personal und Wirtschaftsdelikten.

- ✓ Aktueller Überblick zu den laufenden Entwicklungen
- ✓ Praxisnahe Darstellungen
- ✓ Mit Tabellen, Checklisten und Kernaussagen für die schnelle Informationsaufnahme

